



Die Volksschule im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Informationen für Eltern

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	4
Allgemeines.....	4
Schuljahr und Schulferien.....	5
Stundenplan.....	5
Tagesschule.....	5
Hausaufgaben.....	6
Beurteilung.....	6
Absenzen und Dispensationen.....	7
Ergänzende Bildungs- und Freizeitangebote.....	7
Gesundheit.....	8
Die Volksschule.....	9
Ziele und Organisation.....	9
Kindergarten.....	9
Primarstufe (1.–6. Klasse).....	10
Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe I.....	10
Sekundarstufe I (7.–9. Klasse).....	11
Neuzuziehende Kinder und Jugendliche.....	11
Nach der Volksschule.....	13
Ausbildungsmöglichkeiten.....	13
Berufliche Grundbildung (Berufslehre).....	13
Mittelschulen.....	13
Zwischenlösungen.....	14
Weitere Informationen.....	14
Eltern und Volksschule.....	15
Zusammenarbeit.....	15
Gegenseitige Information.....	15
Übersetzung.....	15
Wichtige Entscheide.....	16
Mitwirkung.....	16
Schwierige Situationen in der Volksschule.....	17
Vorgehen in schwierigen Situationen.....	17
Glossar.....	18

Vorwort der Erziehungsdirektorin

Foto: Sam Bosshard



Liebe Eltern

Kindergarten und Schule werden einen wichtigen Teil im Leben Ihres Kindes einnehmen. Die Kinder tauchen

hoffentlich in eine faszinierende Lernwelt ein, in der die Gemeinschaft mit ihren Klassenkolleginnen und -kollegen eine bedeutende Rolle spielt.

Für mich steht dabei immer das Wohlbefinden des Kindes im Zentrum, seine Beziehung zu den Lehrpersonen und das Vertrauen der Eltern in die Schule. Die Partnerschaft zwischen Schule und Eltern ist die Basis für die weitere schulische Entwicklung der Kinder. Mir liegt dieses Zusammenspiel sehr am Herzen.

Es ist wichtig, dass Sie Ihr Kind auf dem schulischen Lebensweg behutsam und unterstützend begleiten. In dieser Broschüre haben wir die wesentlichen Informationen zusammengestellt, die Ihnen helfen sollen, sich in unserem Schulsystem zurechtzufinden.

Sie finden hier unter anderem Antworten auf folgende Fragen:

- Wie sind Kindergarten und Schule aufgebaut?
- Was wird von den Eltern erwartet?
- Was kann ich tun, damit mein Kind sich in der Schule wohlfühlt und gut lernen kann?

Die Lehrpersonen und die Schulleitung Ihres Kindes stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch unsere Internetseite www.erz.be.ch, den Internetauftritt Ihrer Gemeinde und der Schule Ihres Kindes.

Ich wünsche Ihrem Kind und Ihnen als Eltern eine gute Kindergarten- und Schulzeit.

Christine Häslar
Erziehungsdirektorin des Kantons Bern

Das Wichtigste in Kürze

Allgemeines

- Die obligatorische Schulzeit dauert in der Regel elf Jahre. Der Schuleintritt in den Kindergarten erfolgt mit vier Jahren. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvieren die Jugendlichen eine zwei- bis vierjährige Ausbildung, in der sie einen Beruf erlernen oder eine Mittelschule besuchen.

	Sekundarstufe II Berufsausbildung oder Mittelschule (z. B. Berufslehre oder Gymnasium)	2–4 Jahre
Volksschule	Sekundarstufe I (7.–9. Klasse) Obligatorische Volksschule – Unterricht i. d. R. auf unterschiedlichem Niveau oder Schultyp – Berufliche Orientierung	3 Jahre
	Primarstufe (1.–6. Klasse) Obligatorische Volksschule – Übertrittsverfahren Prim.-Sekundarstufe I: Zuweisung zu Niveau oder Schultyp aufgrund der Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.	6 Jahre
	Kindergarten obligatorisch, Eintritt i. d. R. mit 4 Jahren	2 Jahre

- Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf kostenlosen Kindergarten- und Schulbesuch an ihrem Aufenthaltsort. Die Gemeinde stellt die Infrastruktur zur Verfügung und gibt den Schüle-

rinnen und Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos ab.

- Mädchen und Jungen werden gemeinsam unterrichtet. Es gelten für beide Geschlechter dieselben Kompetenzziele.
- Die öffentliche Volksschule ist konfessionell neutral. Im Sinne der Allgemeinbildung und der Erziehung zu Respekt und Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen werden die verschiedenen Religionen im Unterricht thematisiert. Grundkenntnisse zu christlichen Werten und Traditionen sind für alle Schülerinnen und Schüler wichtig, um unsere Kultur und Gesellschaft besser zu verstehen. Darum nehmen christliche Feste und Bräuche im Unterricht ihren Platz ein. Die Religionsfreiheit aller Kinder und Jugendlichen sowie jene ihrer Eltern werden dabei gewahrt.
- Neben der Volksschule gibt es auch Privatschulen. Diese benötigen eine Bewilligung der Erziehungsdirektion und ihr Besuch ist kostenpflichtig.
- Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung besuchen nach Möglichkeit die Volksschule oder eine ihren Bedürfnissen entsprechende Sonderschule. Auskunft über geeignete Schulungs- und Fördermöglichkeiten (auch für Kinder unter vier Jahren) erhalten Sie bei der kantonalen Erziehungsberatungsstelle in Ihrer Region:
www.erz.be.ch/erziehungsberatung

Schuljahr und Schulferien

Das Schuljahr beginnt Mitte August und endet anfangs Juli. Die Kinder und Jugendlichen haben 38 oder 39 Wochen Unterricht pro Jahr. Die Ferien sind über das Schuljahr verteilt.

Herbstferien im September, Oktober: drei Wochen

Winterferien im Dezember, Januar: zwei Wochen

Sportferien: eine Woche

Frühlingsferien im April: zwei Wochen

Sommerferien im Juli, August: fünf Wochen

Die genauen Daten der Ferien und der schulfreien Feiertage erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde. I. d. R. sind die Ferienpläne auf den Homepages der Schulen aufgeschaltet.

Stundenplan

Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Eine Lektion dauert 45 Minuten. Am Vormittag werden mindestens vier Lektionen Unterricht mit einheitlichem Beginn und Ende erteilt (Blockzeiten). Am Nachmittag variiert die Unterrichtszeit (zwei bis vier Lektionen). Je nach Klasse sind einer oder mehrere Nachmittage schulfrei. Der Stundenplan Ihres Kindes fürs folgende Schuljahr wird durch die Klassenlehrperson abgegeben.

Als Eltern sind Sie verantwortlich, dass Ihr Kind den Unterricht gemäss Stundenplan besucht. Falls der Unterricht nicht stundenplan-

denplanconform stattfindet, werden Sie von der Schule frühzeitig informiert. Ausserhalb der Unterrichtszeiten und auf dem Schulweg liegt die Verantwortung bei den Eltern.

Siehe auch «Absenzen und Dispensationen» (S. 7) und «Eltern und Volksschule» (S. 15).

Tagesschule

Für Kinder, die ausserhalb der Unterrichtszeiten eine **Betreuung** benötigen, bietet die Gemeinde bei ausreichender Nachfrage eine Tagesschule an.

Die Tagesschule kann aus verschiedenen Modulen bestehen:

- Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn
- Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtsschluss oder an schulfreien Nachmittagen

Die Eltern wählen die Module ihren Bedürfnissen entsprechend. Die Tagesschulangebote sind für die Eltern kostenpflichtig. Die Elterngebühren richten sich nach dem Einkommen, dem Vermögen und der Grösse der Familie.

Für nähere Informationen zum Angebot der Tagesschule besuchen Sie www.erz.be.ch/tagesschulen oder wenden Sie sich an die Klassenlehrperson oder die Schulleitung.

Informationen zu anderen Angeboten der familienexternen Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tageseltern etc.) erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder unter www.gef.be.ch → Familie.

Hausaufgaben

Schulisches Lernen findet im Unterricht statt. Die Hausaufgaben dienen der Vor- und Nachbereitung von Arbeiten, die Gegenstand des Unterrichts sind. Hausaufgaben dienen nicht dazu, Unterricht zu Hause nachzuholen bzw. ergänzend weiterzuführen. Die Lehrpersonen passen die Hausaufgaben dem individuellen Lern- und Leistungsvermögen der Kinder an.

Hausaufgaben sollen ohne Hilfe der Eltern oder anderer erwachsenen Personen erledigt werden können.

Bei den Hausaufgaben dürfen folgende zeitliche Vorgaben von der Schule nicht überschritten werden:

- 1./2. Schuljahr: 30 Minuten pro Woche
- 3.–6. Schuljahr: 30 bis max. 45 Minuten pro Woche
- 7.–9. Schuljahr: 1 Std. 30 Min. pro Woche

Beurteilung

Die Beurteilung dient der Förderung und soll von Ihrem Kind als Unterstützung des eigenen Lernens erlebt werden. Die Lehrperson orientiert sich beim Beobachten und Beurteilen an den Kompetenzen des Lehrplans 21.

Einmal jährlich findet auf allen Stufen das **Standortgespräch** zwischen der Klassenlehrperson, den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler statt. Das Gespräch fördert den persönlichen Kontakt zwischen den Eltern und den Lehrpersonen. Es findet ein Austausch über den Lern- und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers statt. Das Standortgespräch anerkennt gute Leistungen und positives Verhalten wertschätzend. Es ist aber auch möglich, Problemsituationen direkt anzusprechen und gemeinsame Absprachen zu treffen. Die Schule bietet bei besonderen Ereignissen oder auf Wunsch der Eltern zusätzliche Gespräche an.

Die Schülerinnen und Schüler der 2. sowie 4. bis 9. Klasse erhalten Ende Schuljahr einen schriftlichen **Beurteilungsbericht**. Er gibt eine Rückmeldung über den Leistungsstand in den verschiedenen Fächern. Ab der 4. Klasse werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Beurteilungsbericht auch mit Noten dokumentiert.

Während des Schuljahres müssen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler nicht ausschliesslich mit Noten beurteilt werden. Die Lehrpersonen können auch mit Prädikat (z.B. «sehr gut») oder verbal (kurze schriftliche Formulierung) beurteilen.

Die Notenskala reicht von 1 bis 6 (6 = beste Note, weniger als 4 = Lernziele wurden nicht erreicht). Es werden auch halbe Noten erteilt (z.B. 5.5 oder 4.5).

Für detaillierte Informationen zur Beurteilung in verschiedenen Sprachen siehe: www.erz.be.ch/beurteilung

→ Informationsbroschüre für die Eltern

Absenzen und Dispensationen

- Als Eltern teilen Sie den Lehrpersonen die Gründe für die **Absenz** Ihres Kindes mit: Voraussesbare Absenzen sind im Voraus der betroffenen Lehrperson zu melden. Nicht voraussesbare Abwesenheiten sollten aus Sicherheitsgründen so schnell wie möglich mitgeteilt werden.
- Absenzen Ihres Kindes gelten als entschuldigt (bewilligt) aus Gründen wie folgende: Krankheit oder Unfall des Kindes, Krankheit oder Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, Arzt- und Zahnarzttermine.
- Die Anzahl der entschuldigenden und allfälligen unentschuldigenden Lektionen, die ein Kind im Unterricht gefehlt hat, wird im Beurteilungsbericht sowie in der Bestätigung des Unterrichtsbesuchs vermerkt.
- Für die Bewilligung von **Dispensationen** sollte ca. vier Wochen im Voraus ein schriftlich begründetes Gesuch bei der Schulleitung eingereicht werden. Dispensationen können gewährt werden aus Gründen wie: Feiern von hohen religiösen Feiertagen, wichtige Familienereignisse, Besuch des Kurses in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), Absolvieren von Schnupperlehren.
- Die Eltern haben für ihr Kind **Anrecht auf bis zu fünf freie Halbtage pro**

Schuljahr. An diesen Halbtagen kann es ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben. Möchten Sie für Ihr Kind einen freien Halbtage in Anspruch nehmen, teilen Sie dies der Klassenlehrperson ca. zwei Tage im Voraus mit.

Ergänzende Bildungs- und Freizeitangebote

Der obligatorische Unterricht der Schule wird durch **fakultative schulische Angebote** ergänzt. Es sind dies beispielsweise Angebote in Musik und Gestalten oder Theater.

Der fakultative Unterricht ist für die Eltern ebenfalls kostenlos.

Im **Unterricht für heimatliche Sprache und Kultur (HSK)** können mehrsprachig aufwachsende Kinder und Jugendliche die Kompetenzen in ihrer Erstsprache (Mutter- oder Vatersprache) und ihre Kenntnisse über die Herkunftskultur von Mutter oder Vater erweitern. Träger dieses Unterrichts sind die jeweiligen Botschaften, Konsulate oder private Vereine. Die Angebote sind teilweise kostenpflichtig. Mehr Informationen und eine Angebotsübersicht finden Sie unter: www.erz.be.ch/hsk

Sport- und andere Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche werden meistens von privaten Vereinen organisiert und basieren auf Freiwilligenarbeit. In der Regel muss für die Teilnahme an Vereinsan-

geboten ein Jahresbeitrag bezahlt werden.

An den **Musikschulen** können Kinder und Jugendliche ein Instrument oder Gesang erlernen. Besonders für die jüngeren Kinder gibt es weitere Angebote in Gruppen. Der Unterricht ist kostenpflichtig. Eine Übersicht über die anerkannten Musikschulen finden Sie unter:

www.vbms.ch/ueber-uns/musikschulen/

Informationen über Sport- und andere Freizeitangebote erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde.

Gesundheit

Die Kinder und Jugendlichen werden im Kindergarten, sowie in der 4. und der 8. Klasse durch die **Schulärztin oder den Schularzt** der Gemeinde untersucht. Die Untersuchung ist obligatorisch und kostenlos. Sie dient dazu, gesundheitliche Störungen wie Hör-, Seh- und Sprachfehler oder Haltungs- und Bewegungsstörungen rechtzeitig festzustellen. Falls bei einem Kind weitere Abklärungen oder eine Behandlung notwendig sind, informiert die Schulärztin oder der Schularzt die Eltern und bespricht mit ihnen das weitere Vorgehen.

Auch die Zähne der Kinder und Jugendlichen werden regelmässig durch die **Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt** kontrolliert. Diese Untersuchung ist ebenfalls obligatorisch und kostenlos. Sind Behandlungen nötig, werden die El-

tern informiert. Die Kosten dafür tragen die Eltern selbst. In der Volksschule werden die Kinder zur richtigen **Zahnpflege** angeleitet.

Informieren Sie die Klassenlehrperson, wenn Ihr Kind an Krankheiten leidet oder regelmässig Medikamente einnehmen muss.

Die Volksschule

Ziele und Organisation

In der obligatorischen Schulzeit erwerben und entwickeln die Kinder und Jugendlichen grundlegende Kompetenzen sowie kulturelle Identität, die es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.

Die Lehrpersonen planen ihren Unterricht auf Basis des Lehrplans. Der Lehrplan hält als Ziel des Unterrichts die zu erreichenden **Kompetenzen** fest.

In jeder Gemeinde verantworten und beaufsichtigen die **Schulkommissionen** den Betrieb der Kindergärten und Schulen. Im Auftrag der Erziehungsdirektion stellen die **Schulinspektorate** die kantonale Aufsicht sicher.

Zur **Anmeldung für den Kindergarten** werden die Eltern durch die Gemeinde aufgefordert.

Kindergarten

Im Kindergarten lernen die Kinder beim **Spielen** und spielen beim **Lernen**. Die Kinder werden im Kindergarten in ihrer gesamten Entwicklung gefördert. Die Kindergartenlehrperson beobachtet und unterstützt die Entwicklung jedes Kindes gezielt und bespricht die Fortschritte mit den Eltern.

Besondere Förderung

Kinder, die in einzelnen Bereichen **besondere Förderung** benötigen (zum Beispiel bei der sprachlichen oder motorischen

Entwicklung) werden durch Fachpersonen zusätzlich unterstützt.

In der Regel dauert der Kindergarten zwei Jahre. Je nach Entwicklungsstand des Kindes kann der **Übertritt des Kindes in die Primarstufe** auch ein Jahr später erfolgen oder der Unterrichtsstoff der ersten Klasse in zwei Jahren absolviert werden.

Mehrsprachig aufwachsende Kinder, die beim Eintritt in den Kindergarten die lokale Sprache noch wenig verstehen und sprechen, erhalten zusätzliche Unterstützung. **Gute Kenntnisse in Deutsch sind zentral für den späteren Schulerfolg Ihres Kindes.** Achten Sie darum darauf, dass Ihr Kind schon vor dem Kindergarten mit anderen Kindern spielen und dabei die lokale Sprache lernen kann. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde nach **Spiel- und Betreuungsangeboten für Kinder ab zwei Jahren** wie Mütter- und Vätertreffs, Spielgruppen oder Kindertagesstätten.

In einigen Gemeinden werden die Kinder des Kindergartens und der ersten beiden Schuljahre ganz oder teilweise gemeinsam (altersgemischt) unterrichtet (Basisstufe oder Cycle élémentaire).

Für detaillierte Informationen zum Kindergarten in verschiedenen Sprachen:

www.erz.be.ch/kindergarten

→ Broschüren

Primarstufe (1.–6. Klasse)

In der 1. bis 6. Klasse erwerben und erweitern die Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen in den verschiedenen Fachbereichen wie z. B. «Sprachen», «Mathematik» oder «Gestalten» und bei den überfachlichen Kompetenzen. D. h. die Schülerinnen und Schüler lernen und arbeiten zunehmend eigenständig und selbstverantwortlich. Oft wird fächerübergreifend, d. h. in verschiedenen Fächern am gleichen Thema gearbeitet.

Von der 3. Klasse an lernen die Schülerinnen und Schüler im deutschsprachigen Kantonsteil als **erste Fremdsprache Französisch**, ab der 5. Klasse Englisch.

Kinder, die in einzelnen Bereichen (z. B. Sprache oder Mathematik) Schwierigkeiten haben, die Lernziele zu erreichen, können nach individuell festgelegten Lernzielen unterrichtet oder durch speziell ausgebildete Lehrkräfte unterstützt werden.

Dafür werden die **Lernschwierigkeiten** des Kindes mit Einverständnis der Eltern durch eine Fachperson oder Fachstelle abgeklärt. Diese beurteilen, ob eine Unterstützung durch **Spezialunterricht** notwendig ist. Der **Spezialunterricht** findet während der Unterrichtszeit in der Klasse oder in Gruppen ausserhalb der Klasse statt. Weiter besteht in vielen Gemeinden für ein Kind mit Lernschwierigkeiten die Möglichkeit, eine **Besondere Klasse** zu besuchen. In einer Besonderen Klasse hat es weniger Schülerinnen und Schüler

als in einer Regelklasse und der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die speziell ausgebildet sind, Kinder mit Lernschwierigkeiten zu unterstützen.

Auch für **besonders begabte Schülerinnen und Schüler** gibt es ein spezielles Angebot. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Beurteilung durch eine Fachstelle (Kantonale Erziehungsberatungsstelle: www.erz.be.ch/erziehungsberatung).

Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe I

Ein **Übertrittsverfahren** regelt den Wechsel Ihres Kindes von der Primarstufe auf die Sekundarstufe I. Das 5. Schuljahr und das erste Semester des 6. Schuljahres gelten dabei als Beobachtungszeit.

Der Unterricht auf der Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr) unterscheidet sich im besuchten Niveau oder Schultyp. Der Übertritt in die Sekundarstufe I findet nach dem 6. Schuljahr statt. Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Ihr Kind aufgrund seiner voraussichtlichen Entwicklung demjenigen Schultyp und denjenigen Niveaufächern zuzuweisen, in denen es am besten gefördert werden kann. Neben der schulischen Leistung sind auch die personalen Kompetenzen relevant. Die Schule informiert Kinder und Eltern in der fünften Klasse detailliert über das Übertrittsverfahren.

Siehe auch «Sekundarstufe I» (S. 11) und «Nach der Volksschule» (S. 13).

Informationen zur Beurteilung in der Volksschule und zum Übertritt in die Sekundarstufe I in verschiedenen Sprachen finden Sie unter:

www.erz.be.ch/beurteilung

→ Informationsbroschüre für die Eltern

Sekundarstufe I (7.–9. Klasse)

Auf der Sekundarstufe I unterscheidet sich der Unterricht im besuchten Niveau oder Schultyp:

Die Schülerinnen und Schüler besuchen entweder das Realschul-, das Sekundarschul- oder das spezielle Sekundarschulniveau (sofern die Gemeinde ein solches führt). In der Sekundarschule gelten höhere Anforderungen als in der Realschule. Jede Gemeinde entscheidet selbst, ob die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarklassen getrennt oder teilweise gemeinsam Unterricht erhalten.

Unterstützung durch Spezialunterricht sowie Besondere Klassen bestehen auch auf der Sekundarstufe I.

Die Allgemeinbildung wird erweitert und vertieft. Zudem werden die Schülerinnen und Schüler im Modul **Berufliche Orientierung** bei der Wahl des zukünftigen Bildungs- und Berufsziels unterstützt und angeleitet. Die **Berufswahl** der Jugendlichen basiert auf den persönlichen Interessen, Stärken und schulischen Leistungen. Die Schule unterstützt diesen wichtigen Prozess, indem sie entsprechende Themen in allen drei Zyklen im Unterricht be-

handelt. Gemeinsam begleiten die Eltern, die Klassenlehrperson und das Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ) die Jugendlichen in ihrem Wahlprozess.

Die Klassenlehrperson informiert frühzeitig über die mit der Berufswahl und der **Suche nach einem Ausbildungsplatz** verbundenen **Anforderungen und Erwartungen** an die Jugendlichen und an Sie als Eltern. Es ist wichtig, dass die Eltern die Jugendlichen im Berufswahlprozess motivieren und unterstützen.

Siehe auch «Nach der Volksschule» (S. 13) und «Beurteilung» (S. 6).

Neuzuziehende Kinder und Jugendliche

Informationen zum Kindergarten- und Schulbesuch ihrer Kinder erhalten Neuzuziehende bei ihrer Gemeinde oder auf der Website der Schule. Sie können ihr Kind auch direkt bei der zuständigen Schulleitung anmelden. Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 15/16 Jahren sind schulpflichtig, sobald sie sich in der Schweiz aufhalten und während mehreren Monaten in der Schweiz bleiben werden. Ein Einstieg in Kindergarten und Schule ist während des ganzen Schuljahres möglich.

Neuzuziehende Kinder und Jugendliche werden nach Anhören der Eltern und der abgebenden Lehrerschaft (bzw. auf Basis der vorhandenen Beurteilungsdokumente) altersgemäss und unter Berücksichtigung

sichtigung der absolvierten Schuljahre der entsprechenden Klasse (auf der Sekundarstufe I auch dem entsprechenden Anforderungsniveau) zugewiesen. Die Zuweisung durch die Schulleitung erfolgt zunächst provisorisch.

Ab der 3. Klasse kann für Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache eine Wiederholung des noch im Ausland absolvierten Schuljahres sinnvoll sein, um ihnen mehr Zeit für das Lernen der Unterrichtssprache und das Aufarbeiten von Stofflücken zu verschaffen.

Die Kinder und Jugendlichen ohne oder mit wenigen Kenntnissen der Unterrichtssprache erhalten zusätzliche Unterstützung. Der zusätzliche Unterricht in Deutsch [**Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**] ist kostenlos und findet während der Unterrichtszeit innerhalb oder ausserhalb der Klasse statt.

In Städten und regionalen Zentren werden die Kinder und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache zu Beginn oft während zehn bis zwanzig Wochen intensiv in der Unterrichtssprache geschult.

Für **neuzuziehende Jugendliche** ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache und ohne (lateinische) Alphabetisierung oder vergleichbare Schulbildung im Alter von 13 bis 17 Jahren besteht die Möglichkeit, einen Regionalen Intensivkurs PLUS (RIK+) zu besuchen. Er bereitet die Jugendlichen

auf den Übertritt in die Brückenangebote der Sekundarstufe II (z. B. BPI) oder auf den Übertritt in die oberen Klassen der Sekundarstufe I vor.

Weitere Informationen zum RIK+ finden Sie unter: www.erz.be.ch/migration

Der **Besuch von Angeboten** wie Sportverein, Tagesschule und Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) kann Ihrem Kind helfen, sich **rascher in der neuen Sprache und Umgebung zurechtzufinden** und sich sozial zu integrieren.

Siehe auch «Nach der Volksschule» (S. 13).

Nach der Volksschule

Ausbildungsmöglichkeiten

Eine weitere Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit ist für die Zukunft Ihres Kindes von entscheidender Bedeutung: Ohne Abschluss einer Berufsausbildung oder einer weiterführenden Schule ist die Arbeitsplatzsicherheit und der zu erwartende Lohn gering. Weiterbildungsmöglichkeiten und Aufstiegsmöglichkeiten fehlen.

Berufliche Grundbildung (Berufslehre)

Die meisten Jugendlichen erlernen ihren Beruf nach der obligatorischen Schulzeit in einer Beruflichen Grundbildung (Berufslehre): Während zwei bis vier Jahren erhalten sie ihre **praktische Ausbildung in einem Betrieb**. Gleichzeitig besuchen sie zwei bis drei Tage pro Woche die Berufsschule, wo sie sich ebenfalls berufsspezifische Kenntnisse und Kompetenzen aneignen und ihre Allgemeinbildung vertiefen. Zwischen der/dem Lernenden, dem Lehrbetrieb und der Berufsschule wird ein **Lehrvertrag** unterzeichnet. Für einige Berufe besteht auch die Möglichkeit einer rein schulischen Ausbildung [Handelsschule, Handelsmittelschule (HMS) und Technische Fachschule (TF)].

Aufgrund der Kombination von betrieblicher und schulischer Ausbildung verfügen junge Leute mit dem Abschluss einer Beruflichen Grundbildung in der Regel über sehr gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Zudem gibt es nach Abschluss einer Be-

ruflichen Grundbildung vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten.

Bei sehr guten Leistungen ist während oder nach der beruflichen Grundbildung der Erwerb der Berufsmaturität und damit das Studium an einer Fachhochschule möglich.

Weitere Informationen zur beruflichen Grundbildung:
www.erz.be.ch/berufsbildung

Mittelschulen

Die **Fachmittelschule** FMS bereitet während dreier Jahre auf Ausbildungen im Bereich Gesundheit und Erziehung/Soziales vor.

Für schulisch begabte Schülerinnen und Schüler mit einer grossen Leistungsbereitschaft besteht die Möglichkeit, das **Gymnasium** zu besuchen. Die gymnasiale Ausbildung beginnt im 9. Schuljahr und dauert vier Jahre (ein Übertritt nach dem 9. Schuljahr ist auch möglich). Das Gymnasium bietet eine vertiefte Allgemeinbildung mit verschiedenen Schwerpunkten. Das Abschlussdiplom (Matura) ermöglicht den prüfungsfreien Zugang an eine Hochschule (Universität oder Technische Hochschule) oder mit einem einjährigen Praktikum an eine Fachhochschule.

Für **neuzuziehende Jugendliche** aus einem anderen Kanton oder dem Ausland, die ihre gymnasiale Ausbildung im Kanton Bern fortsetzen möchten, liegt ein Merk-

blatt in verschiedenen Sprachen vor:
www.erez.be.ch/aufnahmegym

Informationen zu Fachmittelschule und
Gymnasium:
www.erez.be.ch/mittelschulen

Zwischenlösungen

Wenn die schulischen Kenntnisse oder die Kenntnisse der Unterrichtssprache Ihres Kindes für den Einstieg in eine angestrebte Berufsausbildung am Ende des 9. Schuljahres noch nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, ein **berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS)** zu absolvieren. Das BVS mit dem Schwerpunkt **Praxis und Integration (BPI)** richtet sich an neuzugezogene Jugendliche im Alter von 16 bis 22 Jahren, die motiviert und berufswahlbereit sind. Voraussetzungen für die Aufnahme ins BPI sind Kenntnisse der lateinischen Schrift und ein Sprachstand auf dem Niveau A1: www.erez.be.ch/berufsbildung → Brückenangebote → Berufsvorbereitende Schuljahr Praxis und Allgemeinbildung BPA.

Informieren Sie sich frühzeitig über diese und weitere Zwischenlösungen bei der Klassenlehrperson Ihres Kindes oder dem regionalen Berufsinformationszentrum (BIZ).

Weitere Informationen

Nebst den erwähnten Ausbildungen nach der Volksschule bestehen noch weitere Angebote.

Informationen zur Berufswahl und zu den Standorten der regionalen Berufsinformationszentren (BIZ):

www.erez.be.ch/berufsberatung

Information zur Berufswahl in Migrationssprachen:

www.berufsberatung.ch/dyn/8188.aspx

Eltern und Volksschule

Zusammenarbeit

Eltern und Volksschule sind per Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet. Wichtig für die Zusammenarbeit sind ein regelmässiger Informationsaustausch sowie gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und Respekt. Die Zusammenarbeit soll partnerschaftlich erfolgen. Dabei stehen der Schulerfolg und das Wohlergehen des Kindes stets im Zentrum.

Gegenseitige Information

Kindergarten und Schule informieren die Eltern über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht (Anlässe, Schulreisen etc.) und dem Schulbetrieb (Zuteilung zu Schule oder Klasse, Unterrichtszeiten etc.). Diese Informationen erfolgen schriftlich oder an Informationsanlässen wie **Elternabenden** und **Besuchstagen**. Aber auch Informationen zu Lern- und Unterrichtsverständnis, den verwendeten Lehrmitteln, zu pädagogischen Konzepten, zur Beurteilung oder zu Klassenregeln sind wichtig.

Falls beide Elternteile nicht teilnehmen können, melden Sie sich mündlich oder schriftlich bei der einladenden Lehrperson ab und erkundigen Sie sich, wie Sie die Informationen trotzdem erhalten können.

Ein zentrales Element für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist das **Standortgespräch**. Es findet einmal pro Jahr statt (siehe auch Beurteilung, S. 6). Der Termin wird in Absprache mit Ihnen vereinbart.

Wenn Sie sich zu wenig über die Schule oder die schulische Entwicklung und das Verhalten Ihres Kindes informiert fühlen, fragen Sie bei der Klassenlehrperson oder bei der Schulleitung nach.

In Absprache mit der Lehrperson dürfen Sie in der Klasse Ihres Kindes jederzeit einen **Unterrichtsbesuch** machen.

Informieren Sie die Klassenlehrperson über Vorkommnisse, die das Kind in seiner Entwicklung und Aufmerksamkeit beeinträchtigen können.

Siehe auch «Absenzen und Dispensationen» (S. 7).

Übersetzung

Es ist wichtig, dass Sie **verstehen**, was an einem Elternabend oder bei einem Standortgespräch besprochen wird. Es ist auch wichtig, dass Sie Ihre **Anliegen ausdrücken** und Ihre **Fragen stellen** können. Reichen Ihre Sprachkenntnisse dafür noch nicht aus, können Sie eine erwachsene Person mitbringen, welche für Sie dolmetscht. Insbesondere für das Standortgespräch kann auch die Schule eine Person, die dolmetscht, organisieren. Die von der Schule organisierten dolmetschenden Personen sind neutral, für ihre Funktion ausgebildet und stehen unter Schweigepflicht.

Wichtige Entscheide

Alle wichtigen Entscheide zur Schullaufbahn Ihres Kindes (z. B. Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe und von der Primarstufe in die Sekundarstufe I, Versetzung in die nächste Klasse, Zuweisung in eine Besondere Klasse) werden mit Ihrem Kind und Ihnen eingehend besprochen. Sie haben das Recht durch die betreffenden Lehrkräfte und die Schulleitung informiert, angehört und beraten zu werden und dürfen alle Ihr Kind betreffende Akten einsehen. Ein **Schullaufbahntscheid** wird durch die Schulleitung verfügt und muss Ihnen schriftlich und begründet eröffnet werden. Sollten Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit innert 30 Tagen eine Beschwerde beim Schulinspektorat einzureichen.

Siehe auch «Beurteilung» (S. 6).

Mitwirkung

Falls Sie die Bereitschaft und die Möglichkeit haben, die Lehrkräfte und Klasse oder Schule Ihres Kindes durch kleine Hilfen wie Begleitung auf Ausflügen, Unterstützung bei Projekten, kleine Übersetzung für die Eltern eines anderen Kindes etc. zu unterstützen, teilen Sie dies der Klassenlehrperson mit. Solche Hilfen tragen zu einer guten Beziehung zwischen Eltern und Lehrpersonen und zu einem guten Schulklima bei und unterstützen die Schulen bei ihrer Arbeit.

Viele Schulen haben einen **Elternrat**, der sich aus ein bis zwei Elternvertretenden von jeder Klasse zusammensetzt. Diese werden am Anfang des Schuljahres durch die Eltern der Klasse gewählt. Die Elternvertretenden einer Klasse arbeiten eng mit der Klassenlehrperson zusammen. Gemeinsam fördern sie den Kontakt zwischen den Eltern und den Lehrpersonen der Klasse und den Austausch über erzieherische und schulorganisatorische Fragen. Die Elternvertretenden helfen mit beim Lösen von Problemen, unterstützen Anlässe und Projekte der Klasse und vertreten die Anliegen der Eltern der Klasse im Elternrat der Schule. Der Elternrat behandelt Themen, welche die ganze Schule (oder mindestens eine Stufe) betreffen.

Mehr über die Elternmitwirkung im Kindergarten oder in der Schule Ihres Kindes erfahren Sie bei der Klassenlehrperson oder der Schulleitung.

Schwierige Situationen in der Volksschule

Vielleicht fühlt sich Ihr Kind in der Klasse nicht wohl oder seine Leistungen sind plötzlich gesunken. Vielleicht hat Ihr Kind Schwierigkeiten mit anderen Kindern oder Sie als Eltern sind mit dem Entscheid einer Lehrperson nicht einverstanden. Wichtig ist, dass alle Beteiligten die Möglichkeit erhalten, ihre Sichtweise darzulegen und gewillt sind, einen Schritt aufeinander zuzugehen. Das Ziel besteht immer darin, eine befriedigende Lösung für alle Beteiligten und zum Wohle der Schülerin oder des Schülers zu finden.

Bei Bedarf kann eine Übersetzung organisiert werden.

Vorgehen in schwierigen Situationen

Bei schwierigen Situationen, die Ihr Kind, die Lehrperson oder die Klasse betreffen, ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

1. Eltern und Lehrperson nehmen Kontakt zueinander auf. Sie besprechen die Situation miteinander und suchen nach einem Lösungsweg. In der Regel wird so eine befriedigende Lösung gefunden.
2. Wenn Eltern und Lehrperson zu keiner Lösung kommen und es eine oder beide Seiten für nötig erachten, findet ein Gespräch zwischen Eltern, Lehrperson und der Schulleitung statt.
3. Es können auch Fachstellen wie z.B. die Schulsozialarbeit oder die Erziehungsberatung involviert werden.
4. In einem letzten Schritt ist der Einbezug der kantonalen Schulaufsicht angezeigt.

Glossar

Absenzen

Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht.

Berufsberatung

Die Fachpersonen der Berufsberatung unterstützen Jugendliche und Erwachsene mit Informationen und Beratung bei der Wahl einer für sie passenden Berufsausbildung oder Weiterbildung. Sie arbeiten in den regionalen Berufsinformationszentren (BIZ).

Dispensationen

Dispensationen sind Freistellungen vom Unterricht für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten. Sie sind im Voraus zu planen und müssen mit einem schriftlichen Gesuch bei der Schulleitung beantragt werden.

Erziehungsberatung

Die Fachpersonen der Erziehungsberatung beraten Familien, Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen und klären Gründe für Lernschwierigkeiten ab. Sie arbeiten in den regionalen Erziehungsberatungsstellen.

Erziehungsdirektion

Die Erziehungsdirektion ist die kantonale Bildungsbehörde. Sie legt die Rahmenbedingungen für die Volksschulen in den Gemeinden fest und erlässt die Lehrpläne.

Fachperson

Fachpersonen sind speziell für eine bestimmte Aufgabe ausgebildet. Lehrerinnen

und Lehrer sind Fachpersonen fürs Lehren und Lernen. Weitere Fachpersonen unterstützen die Lehrerinnen und Lehrer und die Eltern bei ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe. So beispielsweise die Fachpersonen der Erziehungsberatung, der Schulsozialarbeit und der Berufsberatung.

Gemeinde

Die Gemeinde ist für die Organisation der Volksschule vor Ort zuständig. Sie stellt die schulische Infrastruktur zur Verfügung: Schulgebäude, Mobiliar und Lehrmittel. Auf der Internetseite oder am Schalter der Gemeindeverwaltung erhalten Sie Informationen zum örtlichen Angebot.

Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson ist für die pädagogische und organisatorische Führung der Klasse verantwortlich. Sie ist die erste Ansprechperson für alle Fragen und Anliegen zum Kindergarten- und Schulbesuch Ihres Kindes.

Schulleitung

Die Schulleitung ist für die pädagogische und die betriebliche Führung der Volksschule verantwortlich. Sie teilt die Kinder den einzelnen Klassen zu und ist zuständig für die Schullaufbahnentscheide.

Schulkommission

Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Kinder gemäss der kantonalen Gesetzgebung und den Vorgaben ihrer Gemeinde den Kindergarten und die Schu-

le besuchen. Sie ist ausserdem zuständig für die strategischen Entscheide ihrer Volksschule.

Schulinspektorat

Die Schulinspektorin oder der Schulinspektor übt die kantonale Aufsicht über die Volksschule aus.

Schulsozialarbeit

Eine Schulsozialarbeiterin oder ein Schulsozialarbeiter bietet Kindern und Jugendlichen Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen. Lehrpersonen, Schulleitungen und Eltern können sich ebenfalls an die Schulsozialarbeit wenden.

Impressum

Die Volksschule im Kanton Bern
Elterninformationen deutschsprachiger Kantonsteil
Sprache: Deutsch (Ausgabe 2018, #802906 v4)

Herausgeber

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule.html, akvb@erz.be.ch

Keine Printausgabe

Download: www.erz.be.ch/elterninfo

